

Gartenordnung des Kleingärtnerverein Heidelberg-Stadt e.V.



Vorbemerkung

Die Ziele des Kleingartenwesens werden durch das Bundeskleingartengesetz (BKleinG) vom 28. Februar 1983 (BGBI I S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBI I S. 2146), definiert und sind die Grundlage der Gartenordnung.

Kleingärten sind Bestandteil des öffentlichen Grüns, sie werden mit finanziellen Mitteln der Stadt Heidelberg angelegt und gefördert. Sie dienen der Eigenversorgung der Kleingärtner und Kleingärtnerinnen – nachfolgend Kleingärtner genannt – ihrer Gesunderhaltung und Erholung sowie der sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden. Deshalb ist die Ausrichtung auf eine biologische Bewirtschaftung des Kleingartens und eine Gestaltung mit natürlichen Materialien anzustreben.

Eine Verwirklichung dieser geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens kann nur erfolgen, wenn die Kleingärtner/-innen innerhalb und außerhalb ihrer Anlage harmonisch zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Die Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und somit für alle Kleingärtner verbindlich. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.

§ 1 Kleingärtnerische Nutzung

Der Kleingarten unterliegt ausschließlich der kleingärtnerischen Nutzung. Diese ist nur dann gegeben, wenn

- (1.1) die Bewirtschaftung des Kleingartens zur Eigenversorgung der Familie durch eigene Arbeit geschieht und
- (1.2) der Kleingarten dem Kleingärtner und seiner Familie zur Erholung dient.
- (1.3) Die Nutzung des Kleingartens oder der Laube zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet. Das ständige Bewohnen der Lauben ist, abgesehen von gelegentlichen Übernachtungen, nicht gestattet.
- (1.4) Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.
- (1.5) Eine Überlassung des Gartens oder Teilen davon (insbesondere Gartenlauben) an Dritte ist nicht zulässig. Der Kleingärtner ist jedoch befugt, den Garten vorübergehend (z.B. während des Urlaubs oder bei Krankenhausaufenthalt) unentgeltlich

Dritten zur Pflege zu überlassen. Dies ist dem Vorstand vorab schriftlich mitzuteilen.

(1.6) Der Verein hat sicherzustellen, dass die ihm überlassenen Pachtflächen als Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 BKleinG weiterverpachtet werden, d.h. dass mehr als ein Drittel der Gartenfläche für den Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten verwendet wird. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind nicht zulässig.

§ 2 Allgemeine Ordnung

(2.1) Der Kleingärtner und seine Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigt. Deshalb sind vor allem verboten: lautes Musizieren, das laute Abspielen von Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräten, Schießen, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen. Spielende Kinder und die damit verbundene Geräuschentwicklung sind zu tolerieren.

(2.2) Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen. Hundekot ist unverzüglich durch den Hundehalter bzw. Hundeführer zu beseitigen. (siehe auch §11.2)

(2.3) Jede eigenmächtige Veränderung von Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist untersagt.

(2.4) Die Kleingartenanlage ist für Besucher und Spaziergänger zugänglich.

(2.5) Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeugen (Notarzt und Feuerwehr) die ungehinderte Zufahrt zur Anlage jederzeit möglich ist.

(2.6) Ruhezeiten sind von allen Kleingärtnern und Besuchern der Anlage einzuhalten. Ruhezeiten sind täglich von 22.00 bis 7.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr, an Samstagen ab 13.00 und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztags.

(2.7) Jeder Pächter hat die Pflicht mindestens einmal im Jahr an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen.

(2.8) Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die im Aushang erfolgten Bekanntmachungen des Vereins zu beachten.

§ 3 Wasserversorgung

(3.1.) Die Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen anzustreben.

Ein oder mehrere Gießwasserbehälter von angemessener Größe sind in optisch unauffälliger und einheitlicher Ausführung möglich. Sie sollen der Laube zugeordnet sein.

(3.2) Der Grenzabstand (Grenzabstand = Abstand zur Nachbarparzelle bzw. zur Außengrenze, zum Weg/Zufahrt) der Wasserbehälter muss mindestens 1,0 m betragen.

Eine Grundwasserentnahme durch Brunnen ist nicht erlaubt.

(3.3.) Jedem Pächter steht eine Wasserzapfstelle innerhalb der Parzelle zur Verfügung, die nur mit Zustimmung des Vorstandes verlegt oder verändert werden darf. Für Anschlussstellen und deren Unterhaltung nach der Wasseruhr haftet der Pächter/die Pächterin selbst.

(3.4) Der Verbrauch wird durch eine Wasseruhr ermittelt. Diese Wasseruhr ist frei von Bewuchs und jederzeit gut zugänglich zu halten. Wasserleitungen welche zwischen zwei Gärten verlaufen, sind auf beiden Seiten jeweils mindestens 1m von Bewuchs und baulichen Anlagen frei zu halten. Vorhandener Bewuchs oder vorhandene bauliche Anlagen sind gemäss dieser Vorgaben zu entfernen. Erfolgt dies, auch nach schriftlicher Aufforderung des Vorstandes innerhalb einer angemessenen Frist nicht, ist der geschäftsführende Vorstand (geschäftsführender Vorstand = 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Rechner- jeder für sich einzeln berechtigt) berechtigt, eine Kündigung des Pachtverhältnisses auszusprechen.

(3.5) Die Montage und Demontage der Wasseruhren erfolgt auf Kosten des Gartenpächters ausschließlich durch den Verein.

Im Zeitraum der Durchführung der in den Aushängen angekündigten Montage- und Demontagearbeiten sind die Gartentore offen zu halten. Entstandene Schäden infolge verschlossener Tore gehen zu Lasten des Pächters.

Es obliegt dem Vorstand des Vereines, eventuell anfallende Kosten infolge verschlossener Tore dem Gartenpächter in Rechnung zu stellen.

(3.6) Während der Frostperiode ist die Wasserversorgung der Kleingärten abgestellt. In der übrigen Zeit dürfen Eingriffe in die Wasserversorgung nur durch den Verein vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Unterbrechung der Wasserzufuhr zur Verhinderung der Freisetzung großer Wassermengen infolge von Leitungsschäden. Über solche Schäden ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten (Gefahr im Verzug).

§ 4 Abwasserbeseitigung, Toiletten

(4.1) Das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund ist verboten.

(4.2) Die Errichtung von Wasserspültoiletten mit Anschluss an eine wasserdichte Auffanggrube ist verboten.

(4.3) Die Einrichtung von Wasserspülungen, Duschen, Küchenspülen und anderen Einrichtungen, deren Betrieb eine Wasserver- und -entsorgung erfordert, ist untersagt. Zulässig ist nur die Nutzung von Einzelzapfstellen im Garten. In diesem Zusammenhang entstehendes, unbelastetes Abwasser (z.B. Wasch- oder Gemüseputzwasser) ist zu sammeln und als Gießwasser oder über den Kompost zu entsorgen.

(4.4) Camping-, Trenn- oder Humustoiletten sind in der Laube erlaubt. Die Vorschriften des Grundwasserschutzes und der Entsorgungssatzung der Stadt Heidelberg müssen bei der Entsorgung eingehalten werden.

§ 5 Abfallbeseitigung, Kompost, Baum- und Grünschnitt

(5.1) Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, in seinem Kleingarten einen Kompostplatz einzurichten. Alle anfallenden organischen Abfälle sind dort zu verwerten.

(5.2) Nicht kompostierbare Abfälle (z.B. Bauschutt, behandeltes Holz, Hausmüll, Speisereste, Unrat) sind nach den behördlichen Bestimmungen schnellstmöglich zu beseitigen, um den Befall von Ratten und anderen Schädlingen zu verhindern. Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich. Das Abstellen und Sammeln von Sperrmüll und anderen Unrat ist verboten.

(5.3) Eine Ablagerung der Abfälle (auch Grünabfälle!) außerhalb der Kleingartenanlage, z. B. an den Bahndämmen, ist verboten. Für die Beseitigung von außerhalb der Kleingartenanlage abgelagerten Abfällen haftet der Verursacher.

(5.4) Ansprechpartner zu der Gesamtthematik „Abfall“ sind die Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Heidelberg.

(5.5) Das Verbrennen von Grünschnitt, Gartenabfällen u.a. Materialien ist verboten. Hier sind die Vorgaben der Stadt Heidelberg (Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie) zu beachten.

§ 6 Wegebenutzung und Wegeunterhaltung

(6.1) Das Befahren der Wege, außerhalb der Hauptzufahrten, in der Kleingartenanlage mit Motorfahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen kann auf Antrag an den geschäftsführenden Vereinsvorstand eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern oder Fahrradanhängern ist in den Zwischenwegen nicht erlaubt. Diese sollen ausschließlich in den Parzellen abgestellt werden. Die Zwischenwege dienen auch als Rettungswege.

(6.2) Die Zwischenwege sind von den angrenzenden Pächtern frei von Bewuchs zu halten.

(6.3) Die Hauptwege und öffentlich zugänglichen Flächen der Kleingartenanlage (nicht Seiten-, bzw. Nebenwege) werden durch Gemeinschaftsarbeit unterhalten, soweit nicht Dritten diese Verpflichtung obliegt. (siehe § 2.7)

§ 7 Bauliche Anlagen

(7.1) Allgemeine Vorschriften

(7.1.1) Für bauliche Anlagen jeder Art, insbesondere Lauben, An- und Umbauten, Gerätehäuser, Pergolen, Grillkamine, Gewächshäuser und anderes, ist ausnahmslos der schriftliche Antrag an den Verein zu richten.

Bauliche Anlagen dürfen nur unter Berücksichtigung bestehender Baurichtlinien und ausschließlich durch Einzelerlaubnis errichtet werden. Eine Bauzeichnung und eine Baubeschreibung der beabsichtigten Baustoffe und der Gestaltung der Außenwände sowie die Farbwahl sind vor Errichtung bzw. Umgestaltung oder Renovierung einer Laube einzureichen und sind genehmigungspflichtig.

Mit der Errichtung der beantragten baulichen Anlagen darf erst nach Erhalt der schriftlichen Bauerlaubnis begonnen werden.

(7.1.2) Zugelassene bauliche Anlagen sind ordnungsgemäß zu unterhalten, insbesondere dürfen Farbanstriche weder das Bild des Einzelgartens noch das der Kleingartenanlage stören.

(7.1.3) Die Beratung und Kontrolle bei der Durchführung der einzelnen Bauvorhaben erfolgt durch den Vorstand des Kleingartenvereins Heidelberg-Stadt e.V.

(7.1.4) Jeder Pächter sollte die Laube und die zulässigen Nebengebäude ausreichend gegen Feuer und Diebstahl (FED Versicherung) versichern.

(7.1.5) Die Verpflichtung zum Bau einer Laube bei Anpachtung eines Kleingartens besteht nicht.

(7.2) Bauvorschriften

(7.2.1) Laube (Bauerlaubnis erforderlich)

Im Kleingarten ist gemäß Bundeskleingartengesetz eine Bebauung mit **einer** Laube in einfacher Ausführung einschließlich überdachtem Freisitz mit insgesamt höchstens **24 m²** Grundfläche (Außenmaß der Wände) zulässig.

Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.

(7.2.2) Gartenteiche (Bauerlaubnis erforderlich)

Der Bau von 1 Zierwasserteich (Folienteich) in einer Größe von bis zu 6 m² und einer Tiefe von max. 80 cm ist gestattet. **Betonierte Wasserbecken werden nicht genehmigt.**

Fertigteichformen werden bis zu einer Größe von 3 m² genehmigt.

Verkehrssicherungspflicht gegen Unfallgefahr obliegt dem Pächter.

Ein Grenzabstand von 3 m zum Nachbargarten ist einzuhalten. Sie sollen möglichst naturnah gestaltet werden und die Wände müssen so flach gehalten sein, dass Kleintieren das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist.

Eine bepflanzte Flachwasserzone ist Voraussetzung für die Funktion als Biotop. Ein Besatz mit Großfischen (Goldfische, Zierkarpfen, etc.) ist aus denselben Gründen (Biotopfunktion) abzulehnen.

Gartenteiche werden bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und müssen auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtverhältnisses wieder zurückgebaut und beseitigt werden.

(7.3) Zäune, Einfriedungen, Sichtschutzzäune

(7.3.1) Einfriedungen um die Anlage

Die Einfriedung um die Anlage wird vom Verein gestaltet und unterhalten. Gemeinschaftszäune sind frei von Pflanzenbewuchs zu halten. Bei Zaunerneuerungen ist dies besonders wichtig, denn die Mehrkosten für die Entfernung der Sträucher gehen zu Lasten des Pächters.

Einfriedungen in der Anlage zwischen den Parzellen

Die Zäune zwischen den Parzellen dürfen nicht höher als 0,80 m sein. Hierbei sollte ein einheitliches Gesamtbild angestrebt werden.

Das Anbringen von Stacheldraht, scharfkantigen Zäunen oder anderen Materialien, die in ihrer Beschaffenheit dazu geeignet sind Verletzungen zu verursachen, sind unzulässig.

(7.3.2) Sichtschutzzäune (Bauerlaubnis erforderlich)

Sichtschutzzäune (z.B. Holzsichtschutzelemente, Lamellenzäune, Strohmatten, Sichtblenden o.ä.) sind nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand eine Ausnahmegenehmigung nach schriftlicher Beantragung erteilen.

(7.4) Spielgeräte und -einrichtungen (Bauerlaubnis erforderlich)

(7.4.1) Grundsätzliches

Für sämtliche Kinderspielgeräte und -einrichtungen innerhalb einer Gartenparzelle obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Pächter des Gartens.

Die Kinderspielgeräte und – einrichtungen sind **keine** baulichen Anlagen im Sinne des § 7 der Gartenordnung und werden deshalb auch nicht für die Berechnung der bebauten Fläche im Einzelgarten herangezogen.

Ein Antrag für den Aufbau eines Spielgerätes ist an den Vereinsvorstand zu richten. Sie wird von dort bearbeitet und mit dem Antragsteller abgestimmt. Die Erlaubnis beschränkt sich auf maximal 2 Spielgeräte in der Parzelle.

Zulässig sind:

Eine Rutsche oder eine Schaukel, oder ein Kindertrampolin mit einem maximalen Durchmesser von 1,45 m, oder ein Klettergerüst mit einer maximalen Höhe von 1,80 m oder ein Sandkasten mit einer max. Fläche von 3 m².

Ein Grenzabstand von 2,5 m zum Nachbargarten ist einzuhalten. Der Standort ist mit dem Vereinsvorstand abzustimmen.

Trampoline müssen über die Winterzeit abgebaut werden.

(7.4.2) Planschbecken

Der Bau und das Aufstellen von Schwimmbecken jeder Größenordnung und Ausführung sind nicht gestattet. Ein handelsübliches Planschbecken bis max. 1,80 m Durchmesser und einer Höhe von max. 60 cm (3 Kammern) kann ohne Antrag und Erlaubnis aufgestellt werden. Gefüllt werden dürfen die Planschbecken ausschließlich mit Wasser **ohne chemische Zusätze** und sind täglich zu entleeren, um der Ausbreitung der Tigermücken vorzubeugen.

(7.5) Terrassen und Gartenwege (keine Bauerlaubnis erforderlich)

Die Herstellung von Gartenwegen in Ortbetonbauweise ist nicht zulässig. Eine Bauweise mittels Betonplatten in unterschiedlichen Formaten in Sand-Kies-Bettung ist gestattet.

Bei der Auswahl der Materialien für Terrasse und Wege ist den natürlichen Materialien der Vorzug zu geben. Beispiele hierfür sind: Holz, Ziegelsteine, Natursteine, Kieselsteine, Holzhäcksel unbehandelt, Rasenwege.

(7.6) Gewächshäuser (keine Bauerlaubnis erforderlich)

Es kann ein fest aufgestelltes handelsübliches Gewächshaus auf der Parzelle errichtet werden. Die Größe eines Gewächshauses hat sich nach der Gartengrundfläche zu richten und darf **6 m²** und die Firsthöhe von 2,30 m nicht überschreiten, der Grenzabstand von mindestens 2,50 m ist einzuhalten. Folienhäuser sind nicht zulässig.

- Das Gewächshaus dient zur Anzucht und Kultur von Pflanzen. Eine Zweckentfremdung ist nicht erlaubt.
- Eine Beheizung des Gewächshauses ist nicht zulässig.
- Das Gewächshaus wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und muss auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtverhältnisses wieder abgebaut und beseitigt werden.

(7.7) Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen

Die Errichtung eines Foliendaches als Witterungsschutz für Kulturen darf nur von Mai bis Oktober aufgestellt werden und ist über die Wintermonate komplett zu entfernen.

Ein Grenzabstand von mindestens 1 m ist einzuhalten.

Nur eine Seitenwand darf geschlossen sein.

Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen zu achten, als Material für die Stützen und Streben ist nur Holz zugelassen.

Die verwendete Kunststoff-Folie sollte UV-stabilisiert und gewebeverstärkt sein.

Der Pächter muss den Aufbau und die Verankerung so gewissenhaft durchführen, dass andere nicht geschädigt werden.

Unschönes Aussehen z.B. durch zerrissene Abdeckung verpflichtet den Pächter zur Instandsetzung oder zum vollständigen Abbau des Foliendaches.

(7.8) Frühbeet

Frühbeete sind bis zu einer Gesamtfläche von 4 m² und einer Bauhöhe von bis zu 0,4 m über dem Boden erlaubt.

Der Grenzabstand muss mindestens 0,50 m betragen.

Es sollten handelsübliche Frühbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten, als Baumaterial ist hier ausschließlich

Holz zugelassen. Die Fenster müssen mit Glas- oder Kunststoffplatten versehen sein.

(7.9) Solaranlagen

(keine Bauerlaubnis erforderlich)

Eine Solaranlage ist bis zu einer Kollektorfläche von 2,5 m² gestattet.

(7.10) Antennen und Satellitenschüsseln

Das Anbringen und Aufstellen von Antennen und Satellitenschüsseln im Kleingartengelände ist nicht gestattet. Vorhandene Anlagen sind zu entfernen.

(7.11) Gesundheitsgefährdende Baustoffe

Baustoffe jeder Art, die gesundheitsgefährdende Bestandteile aufweisen oder für Boden, Luft und Wasser gefährliche Auswirkungen haben, dürfen nicht verwendet werden.

(7.12) Heizen und Kochen

Das Aufstellen von Holz-, Kohle- und Ölöfen in den Gartenlauben ist unzulässig.

Zum Kochen können handelsübliche Gasöfen verwendet werden.

Die Gasflaschen sind außerhalb der Laube in einem sicheren Behälter zu lagern.

Die Sicherung der gesamten Gasanlage gegen Unfallgefahren obliegt dem Kleingärtner.

(7.13) Partyzelte und einfache Pavillons

(keine Bauerlaubnis erforderlich)

Partyzelte und einfache Pavillons sind keine baulichen Anlagen im Sinne des § 7 der Gartenordnung und werden, sofern sie einfach und schnell auf- und abzubauen sind, deshalb auch nicht für die Berechnung der bebauten Fläche im Einzelgarten herangezogen.

Partyzelte und Pavillons dienen ausschließlich als Sonnenschutz, beispielsweise für bestimmte Anlässe, wie Feiern. Eine Fundamentierung ist nicht gestattet.

(7.14) Gartennummer

An jedem Garten ist deutlich die Gartennummer am Tor bzw. im Eingangsbereich anzubringen.

§ 8 Pflanzenauswahl und Grenzabstände

(8.1) Pflanzenauswahl

Pro Parzelle ist ein Kern- oder Steinobstbaum-Halbstamm auf schwach- bis mittelstark wachsender Unterlage in räumlicher Zuordnung zur Laube bzw. zum Sitzplatz als Schattenspender erlaubt. Bei der Auswahl der Bäume ist auf schwach- bis mittelstark wachsende Unterlagen zu achten.

In den Parzellen sind nur auf schwachwachsende Unterlagen veredelte Süßkirschen erlaubt, starkwachsende Obstbäume wie Walnussbäume dürfen nicht gepflanzt werden.

Beerensträucher können in der für den Eigenbedarf erforderlichen Anzahl gepflanzt werden.

Innerhalb der Parzellen sind nur solche Zierbäume oder -sträucher zulässig, deren natürliche Wuchshöhe unter 3 m beträgt. Ziergehölze dürfen den Aspekt einer Parzelle nicht dominieren.

Wirtspflanzen für Schädlinge dürfen nicht gepflanzt werden. (siehe auch §8.6)

Einheimische standortgerechte und möglichst für Wildtiere und Insekten nutzbringende Pflanzen werden empfohlen, wobei Wildobstarten auch aus ernährungsphysiologischen Aspekten eine besondere Berücksichtigung verdienen.

Die Neupflanzung von Koniferen jeder Art ist grundsätzlich nicht erlaubt. Vorhandene Koniferen sind beim Pächterwechsel zu entfernen, sie werden auch nicht bei der Wertermittlung berücksichtigt.

Grundsätzlich ist die Baumschutzsatzung der Stadt Heidelberg –in der jeweils gültigen Fassung- zu beachten. Demnach werden alle Obstbäume unter Schutz gestellt, sofern sie in Höhe eines Meters über dem Erdboden einen Stammumfang von mehr als 80 cm haben. Auskünfte hierzu erteilt der Vorstand.

Die Gehölzpfllege ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen. Bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen jeder Art müssen die jeweils gültigen Verordnungen zum Vogelschutz berücksichtigt werden. Muss während der Vegetationsperiode in Gehölze eingegriffen werden, z.B. aus Gründen der Verkehrsbehinderung oder der Gefährdung von Personen oder Sachen, ist vorher die Erlaubnis des Vereins einzuholen.

(8.2) Grenzabstände von Gehölzen und Spaliere

Grundsätzlich sind Gehölze so zu pflanzen, dass von ihnen keine die gartenbauliche Nutzung der Nachbarparzellen beeinträchtigenden Einwirkungen ausgehen.

Schwachwachsende Unterlagen sind im Kleingarten zu bevorzugen.

Überschreiten die Pflanzen die durch ihren Grenzabstand vorgegebene Wuchshöhe, ist der Pächter zur Einkürzung verpflichtet.

(8.3) Obstgehölze und Spaliere

Beim Pflanzen sind folgende Grenzabstände einzuhalten:

Halbstamm	3,0 m
Buschbäume	3,0 m
schwachwachsende Kernobstformen, Spaliere und Spindelbäume	1,5 m
Beerenobst	1,0 m

Abweichend hiervon sind die Gehölze an der Nord- und Westseite des Gartens, wenn ein anderer Garten angrenzt, so weit entfernt zu halten, wie sie hoch werden können. Gleiches gilt für einjährige Hochkulturen, wie Stangenbohnen, Sonnenblumen, etc.

8.4 Ziergehölze und Hecken

(8.4.1) Bei Ziergehölzen mit einer natürlichen Wuchshöhe bis 3 m ist ein Grenzabstand von mindestens 2 m einzuhalten, bei niedrigwachsenden Ziersträuchern 1 m.

Pflanzungen als Wind- oder Sichtschutz sind bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig und müssen 2 m Grenzabstand einhalten. Die Pflanzenanzahl ist so zu bemessen, dass die Pflanzung das Gesamtbild der Parzelle nicht dominiert.

Die Pflanzung darf nicht den Eindruck einer geschlossenen Hecke machen; deshalb sind unterschiedliche Straucharten zu wählen. Auf einen Formschnitt ist zu verzichten.

(8.4.2) Die Hecke zwischen den Gärten kann im Einvernehmen der Pächter auf der Gartengrenze errichtet werden. Besteht kein Einvernehmen, so ist ein Grenzabstand von mindestens 0,8 m zur Außenkante der Schnittfläche einzuhalten.

8.5 verbotene Anpflanzungen

(8.5.1) Das Anpflanzen und das Heranwachsenlassen von Park- und Waldbäumen wie z.B. Linden, Birken, Pappeln, Weiden, Eichen, Rot- und Weißdorn, Fichten, Kiefern, Tannen, Thuja, Nussbaum (z.B. Walnussbaum), Bambus, invasive Pflanzenarten und Neophyten sind verboten. Vorhandene oder wild gewachsene Pflanzen sind zu entfernen.

(8.5.2.) Die Verwendung der zahlreichen, überwiegend hochwachsenden und ökologisch unbedeutenden Thuja- und Scheinzypressenarten als Heckenpflanzen ist nicht gestattet. Darüber hinaus vorhandene Thuja- und Scheinzypressen-Hecken sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

8.6 Verringerung von Pflanzenkrankheiten

(8.6.1) Zur Verringerung von Pflanzenkrankheiten an Obstbäumen ist folgendes zu beachten:

Das Anpflanzen von Chinesischen Wacholder (*Juniperus chinensis*) in Sorten sowie des Sadebaums (*Juniperus sabina*) in Sorten ist aufgrund ihrer häufigen Funktion als Zwischenwirt des Birnengitterrosts verboten. Vorhandene, von Rost befallene Wacholderpflanzen/ – pflanzenteile sind umgehend zu vernichten.

(8.6.2) Von Feuerbrand oder Monilia-Spitzendürre befallene Pflanzen/ Pflanzenteile sind unabhängig eines Rodungsverbots umgehend zu entfernen und zu vernichten (verbringen auf eine Mülldeponie im Plastiksack).

Zu Vermeidung einer übermäßigen Verbreitung des Feuerbrands und der Kirschfruchtfliege sollte auf die Verwendung von folgenden Pflanzen verzichtet werden: Zierquitte (*Chaenomeles*), Rot- und Weißdorn (*Crataegus*), Feuerdorn (*Pyracantha*), Cotoneaster, Heckenkirsche (*Lonicera*), Schneebiere (*Symporicarpos*).

§ 9 Biologische Gartenbewirtschaftung

(9.1) Eine Gestaltung mit natürlichen Materialien und die biologische Bewirtschaftung des Kleingartens sind vorrangig anzustreben.

(9.2) Die Verwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide), insbesondere Herbizide, Fungizide und Insektizide, sind verboten.

(9.3) Die Auswahl von widerstandsfähigen und standortgerechten Pflanzen sowie das Anpflanzen von Vogelschutz und Bienennährgehölzen sind zu fördern.

(9.4) Die Verwendung von Mineraldüngern ist untersagt.

Die Bodenfruchtbarkeit soll über die Verwendung von organischen Düngern und Kompost gesichert werden.

Die Verwendung von Torf wird nicht empfohlen.

(9.5) Das Roden und Beseitigen von Hecken, Büschen, Bäumen und Röhrichtbeständen ist nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar gestattet, gemäß dem BNatG.

§ 10 Kleintierhaltung

(10.1) Tierhaltung in den Kleingärten wird nicht gestattet.

(10.2) Die Haltung von Bienen ist genehmigungspflichtig und kann auf schriftlichen Antrag vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

Der/ die Imker/in muss einem Fachverband angehören und eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweisen. Im Übrigen finden die für die Bienenhaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 11 Tiere in der Anlage

(11.1) Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, dass niemand belästigt und gefährdet wird.

(11.2) Verunreinigungen durch das Tier sind unverzüglich zu entfernen.

Hunde dürfen außerhalb der Parzelle nur an der Leine geführt werden. (siehe auch § 2.2)

Katzen dürfen im Interesse des Vogelschutzes nicht frei in der Anlage herumlaufen.

(11.3) Streunende und zugelaufene Katzen dürfen nicht gefüttert werden.

§ 12 Teilunwirksamkeit (Salvatorische Klausel)

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Gartenordnung bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 13 Schluss

Diese Gartenordnung ist gültig für alle Gartenpächter des Kleingärtnerverein Heidelberg-Stadt e.V. und ersetzt alle bisher gültigen Gartenordnungen.

Heidelberg, den 16.12.2023